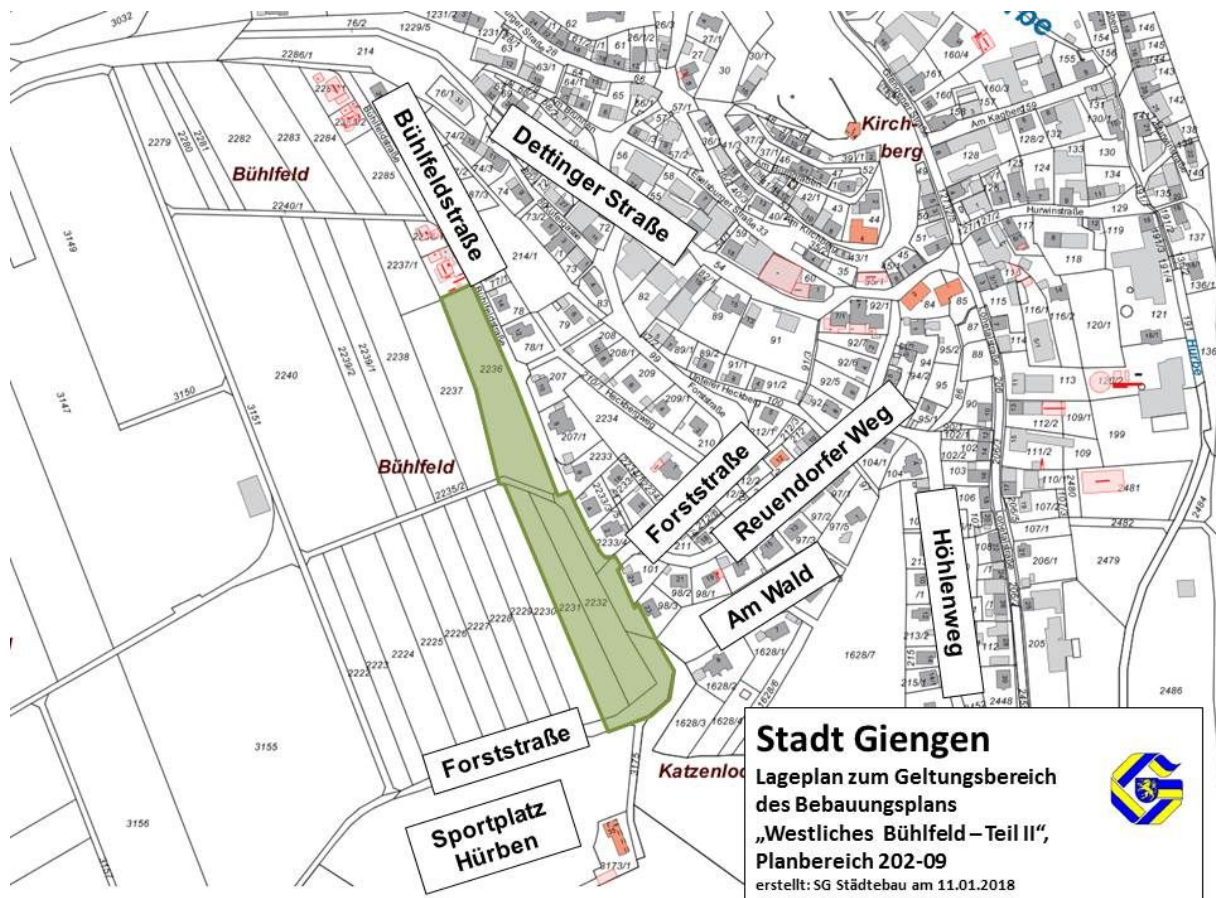


**Bereitstellungstag:  
09.10.2019**

## **Billigungsbeschluss und Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09**



Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09 mit Begründung mit Stand 23.08.2019, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung mit Stand vom 06.09.2019 und Umweltbericht vom 06.09.2019 sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 der LBO zum Bebauungsplan mit Stand 23.08.2019 gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt grün hinterlegt dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand 23.08.2019, erstellt vom Sachgebiet Städtebau der Stadtverwaltung Giengen.

### **Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 21.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019.**

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Textteil und Begründung, der Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO mit Stand 23.08.2019 sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand 06.09.2019 und der Umweltbericht mit Stand 06.09.2019 können in diesem Zeitraum **bei der Stadtverwaltung Giengen, im Baurechts- und Planungsamt, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, 1. OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Des Weiteren werden der Bericht über die Schallimmissionen des Sportplatzes Hürben auf das geplante Wohngebiet sowie der Bericht über die Lichtimmissionen der

Flutlichtanlage am Sportplatz Hürben auf das geplante Wohngebiet mit öffentlich ausgelegt.

Die gesamten Auslegungsunterlagen können des Weiteren unter der Homepage der Stadt Giengen unter amtliche Bekanntmachungen mit folgendem Link im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen und abgerufen werden:

[https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor\\_1](https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Giengen, den 09.10.2019  
Bürgermeisteramt